

## Anlage: Übersicht Ursprungsnachweise im IHK-Bescheinigungsdiest

Generelle Hinweise:

1. Präferenznachweise mit positivem Kumulationsvermerk werden nicht anerkannt
  2. Wenn Nachweise aus anderen Rechtsgebieten für den IHK-Bescheinigungsdiest genutzt werden, dann gelten die dortigen Rechtsvorschriften.
- Das bedeutet beispielsweise, dass Ursprungserklärungen eines Ermächtigten Ausführers ohne Unterschrift anerkannt werden.

	Nichtpräferenzieller Ursprung	Präferenzieller Ursprung	Ursprungszugnis Form A, APS-Erkärung, REX-Erkärung	Geschäftspapier von Herstellern mit eindeutiger Ursprungsangabe ohne Bescheinigung	Handelsdokument mit freier Textform
Ursprungsnachweis mit Ursprungsware aus	Ursprungszugnis Erklärung IHK	EUR.1, EUR.2 EUR-MED, Ursprungs- erklärung, REX-Erkärung	Lieferanten- erklärung <sup>1</sup>		
EU/EU-Mitgliedsstaat	x	(x)	x	x	x
Staaten, mit denen zweiseitige Präferenzabkommen bestehen <sup>2</sup>		x (mit Bescheinigung)	x	(x)	x
Türkei <sup>3</sup>	x	X (mit Bescheinigung)	x		x
APS-Staaten	x	X (mit Bescheinigung)		x	x
sonstige Staaten	x	X (mit Bescheinigung)			x

<sup>1</sup>Grundsätzlich Lieferantenerkärungen gemäß VO (EU) 2015/2447 (UZK/A). Aus TR, DZ, MA, TN, CA können auch spezielle grenzüberschreitende LEen anerkannt werden. Lieferantenerklärungen für Waren mit Ursprung in Präferenzpartnerländern, die von einem EU-Unternehmen ausgestellt wurden, können anerkannt werden.

<sup>2</sup> Übersicht siehe [https://wup.zoll.de/wup\\_online/index.php](https://wup.zoll.de/wup_online/index.php). Eine Warenverkehrsbescheinigung aus der Schweiz mit Ursprungsland EU als Präferenznachweis kann ausnahmeweise als Nachweis anerkannt werden.

<sup>3</sup> Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR ist kein Ursprungsnachweis.